



EINGEGANGEN - 6. April 2022

Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

awr AG für Wirtschaft und Recht
Herr Bruno Tringaniello
Herr Adrian Peternell
Kapellenstrasse 5
3011 Bern

Referenz
2021.FINSV.562 / 439177 / jh

1. April 2022

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Verein Credo Schloss Unspunnen, Wilderswil

Vertreten durch awr AG für Wirtschaft und Recht, Herrn Bruno Tringaniello und Herrn Adrian Peternell, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Verein Credo Schloss Unspunnen» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Wilderswil.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 5. März 2022 bezweckt der Verein den Betrieb des Schlosshotels Unspunnen in Wilderswil zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf evangelischer Grundlage.

Aus der Webseite des Vereins (www.credo.ch, letztmals besucht am 10. März 2022) gehen nachfolgende Informationen hervor:

«Im Jahr 1948 fassten einige Christen den Entschluss, für Kinder und Teenager Camps durchzuführen, um ihnen Jesus Christus näher zu bringen und sie im Glauben zu fördern. Sie schlossen sich zum Verein Credo (lat. "ich glaube") zusammen. Die Camps fanden zuerst in gemieteten Unterkünften an verschiedenen Orten in der Schweiz statt. Im Jahr 1961 ergab sich die Möglichkeit, das Credo Schloss Unspunnen für diesen Zweck zu erwerben. Seit seiner Gründung wird der Verein Credo durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden von vielen Freunden unterstützt. Heute wie damals ist es uns wichtig, Kindern und Teenagern gemäss unserem Motto "begegnen und erleben" die Begegnung mit Gott zu ermöglichen und aufzuzeigen, wie Jesus auch heute noch erlebt werden kann. Neben den Kinder- und Teenagercamps wird das Credo als Gruppen- und Gästehaus genutzt.»

Der Verein Credo Schloss Unspunnen ist für den gesamten Lagerbetrieb seit dem 30. Mai 1983 wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit. Das vom Credo Schloss Unspunnen betriebene Hotel unterliegt der Steuerpflicht. Gestützt auf Art. 19 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV; BSG 661.261) kann die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 kündigte die Steuerverwaltung eine Überprüfung der Voraussetzungen an und forderte zugleich Unterlagen ein. Dieser Aufforderung kam der Verein Credo Schloss Unspunnen am 11. Juni 2021 nach. In der Folge kündigte die Steuerverwaltung am 17. August 2021 den Widerruf der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit an. Mit den am 16. Februar 2022 eingegangenen Gegenbemerkungen beantragte der Verein ab 1. Januar 2022 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die Lagerarbeit von Kinder und Jugendlichen und die Zuordnung der Lagerarbeit für Erwachsene an den steuerpflichtigen Bereich des Hotelbetriebs. Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 informierte die Steuerverwaltung den Verein Credo Schloss Unspunnen dahingehend, dass der Bereich «Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche» einzig wegen Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit werden könne. Die seit dem 30. Mai 1983 gültige Verfügung – Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für den gesamten Lagerbetrieb – sei indes zu widerrufen.

2. Gemeinnützigkeit

2.1 Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen.

Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit setzt insbesondere voraus, dass die Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Tätigkeiten eingesetzt werden. Mit dem Begriff der *Ausschliesslichkeit* soll klargestellt werden, dass eine Vermischung von gemeinnützigem und eigennützigem Wirken nicht privilegiert werden soll. Die gemeinnützige Aktivität muss ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Dies ist nicht der Fall, wenn mit einer gemeinnützigen Zielsetzung auch Erwerbszwecke oder sonst eigene, unmittelbare Interessen der Mitglieder verknüpft sind (vgl. Kreisschreiben der ESTV Nr. 12 vom 8. Juli 1994, Ziff. 3b). Die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken muss insbesondere auch von der Verfolgung von Kultuszwecken abgegrenzt werden, zumal letzterer ein eigener Steuerbefreiungsgrund darstellt (Art. 15 SBV). Weist eine Tätigkeit sowohl einen gemeinnützigen als auch einen kultischen Zweck auf, ist eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht möglich, da die Voraussetzung der Ausschliesslichkeit nicht erfüllt ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 22830/22831U vom 6. März 2008, E. 3.4).

2.2 Erwägungen

Die Webseite des Credo Schloss Unspunnen zeigt folgendes Bild: Nach dem Motto «begegnen und erleben» will der Verein die Begegnung mit Gott ermöglichen und aufzeigen, wie Jesus auch heute noch erlebt werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, führt der Verein Credo Schloss Unspunnen insbesondere nachfolgende Programme durch: «Credogebet», «Mit Gott am Arbeitsplatz» und Bibelunterricht. Alle Vereinstätigkeiten, welche kultische Inhalte aufweisen und damit der Glaubenslehre bzw. -förderung dienen, erweisen sich aus steuerrechtlicher Sicht als nicht ausschliesslich gemeinnützig. Vielmehr handelt es sich hierbei um Kultustätigkeiten. Sowohl die Ausübung als auch die Unterstützung von kultischen Tätigkeiten (unabhängig ob im In- oder Ausland) ist unter dem Aspekt einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht gestattet.

Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass steuerrechtlich die Pflege der Geselligkeit nicht als im Allgemeininteresse liegend betrachtet wird (BGer 2A.148/2002 vom 7. Mai 2002). Hierunter fällt unter anderem die Freizeitbeschäftigung. Als solche gilt die Verfolgung einer Liebhaberei bzw. eines Hobbys in der Freizeit. Insbesondere das Ausüben von Sport stellt in der Regel eine Freizeitbeschäftigung dar, weil diesem ausschliesslich ein geselliger Aspekt zukommt. Sport- und Freizeitinstitutionen werden gerade nicht vom Gedanken der Solidarität, sondern von Gruppeninteressen getragen (vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 471 und 505). Daher wird diesen Institutionen grundsätzlich ein Allgemeininteresse abgesprochen. Ferner fördern Sport- und Freizeitinstitutionen mit ihren Tätigkeiten in erster Linie die persönlichen Interessen ihrer Mitglieder nach sportlicher Betätigung, Geselligkeit und Freizeitgestaltung. Ein solches Engagement gilt steuerrechtlich als Verfolgung eines Selbsthilfzwecks, was mit einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht vereinbar ist. Hinzu kommt, dass in diesem Falle die finanziellen Beiträge des Vereins Sport auch der Förderung von kameradschaftlichen Beziehungen und damit des geselligen Vereinslebens dienen. Die Pflege der Geselligkeit liegt – wie oben ausgeführt – ebenfalls nicht im Allgemeininteresse.

Aus der Gesamtheit der vorliegenden Informationen und Unterlagen geht hervor, dass der Verein Credo Schloss Unspunnen für Erwachsene im Bereich der Freizeitgestaltung und -beschäftigung insbesondere nachfolgende Tätigkeiten ausführt: Skitouren-Wochenende, Single-Urlaubswoche, Mountainbike-Freizeit, Pfingstfreizeit, Gipfel- und Klettersteigwoche etc. Daraus folgt, dass aufgrund des vorwiegend geselligen Charakters dieser Vereinstätigkeiten für Erwachsene die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu widerrufen ist.

Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung kommt dem Aspekt der Geselligkeit ein weniger schwerwiegender Charakter zu, wird in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelmässig eine dem Gemeinwohl dienende erzieherische Förderung erblickt. Jedoch scheitert eine Steuerbefreiung der Lagertätigkeiten für Kinder und Jugendliche wegen gemeinnütziger Zwecke aufgrund der kultischen Tätigkeiten (vgl. oben).

Auf die Prüfung der übrigen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen kann vorliegend verzichtet werden, da eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ohnehin nicht möglich ist.

3. Kultuszwecke

3.1 Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. i des Steuergesetzes des Kantons Bern [StG; BSG 661.11]).

Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. h des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer [ESchG; BSG 662.1]).

Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken wird jenen Institutionen gewährt, die kantonal oder gesamtschweizerisch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, gleichgültig welcher Konfession oder Religion, in Lehre und Gottesdienst pflegen und fördern. Als gesamtschweizerisch gelten nur Glaubensbekenntnisse, die im gesamten Landesgebiet von Bedeutung sind. Die Verfolgung von Erwerbszwecken ist Kultusorganisationen unter dem Aspekt der Steuerbefreiung nicht gestattet (Art. 15 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

3.2 Erwägungen

Aus den eingereichten Unterlagen vom 16. Februar 2022 geht die Förderung und Pflege des evangelischen / christlichen Glaubens als zentraler Bestandteil der Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche hervor. Der Verein Credo Schloss Unspunnen ist im gesamtschweizerischen Bund Evangelischer Täufergemeinden (ETG) eingebunden und somit in einer überregionalen Zusammenfassung organisiert.

Die Durchführung christlicher Lagerarbeit, von Bibelunterricht, gemeinsamen Betens, etc. dient der Glaubenslehre und -förderung, womit die Tätigkeiten des Credo Schloss Unspunnen für Kinder und Jugendliche als kultisch zu qualifizieren sind. Die Steuerverwaltung erkennt im Beurteilungszeitpunkt kein gewinnstrebendes Handeln. Sämtliche Einnahmen werden zur Zweckerreichung eingesetzt. Demzufolge können Erwerbszwecke ausgeschlossen werden.

Den Gegenbemerkungen des Gesuchstellers vom 16. Februar 2022 folgend, kann aufgrund der Fokussierung der christlichen Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche eine Steuerbefreiung in diesem Bereich gewährt werden.

Die Statuten stellen in Art. 7.1 die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Fall der Auflösung fällt das gesamte noch vorhandene Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Der Verein Credo Schloss Unspunnen erhält zur Überprüfung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen eine **befristete Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2024**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2022-2024, Nachweis der Spartenrechnung sowie der Angliederung der Lagerarbeit der Erwachsenen an den steuerpflichtigen Hotelbetrieb) einreichen**, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit des Vereins Credo Schloss Unspunnen wird per 31. Dezember 2021 **widerrufen**.
2. Der **Verein Credo Schloss Unspunnen**, mit Sitz in Wilderswil, wird **neu** gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. i StG und Art. 56 Bst. h DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **teilweise rückwirkend ab 1. Januar 2022 wegen Verfolgung von Kultuszwecken** von der Steuerpflicht befreit. **Die Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken umfasst die Lagerarbeit für Kinder und Jugendliche. Das Vereinsangebot für Erwachsene sowie der Hotelbetrieb unterliegt der Steuerpflicht.** Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
3. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Credo Schloss Unspunnen, Wilderswil
 - an das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Wilderswil
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Julie Hostettler
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.